

„Es ist nicht gesagt, dass es besser wird, wenn es anders wird.

Aber wenn es besser werden soll, muss es anders werden“.

(Georg Christoph Lichtenberg, Aphoristiker)

Bundesverfassungsgericht kippt Vorratsdatenspeicherung

Über 34.000 Klagen gegen die Vorratsdatenspeicherung lagen in Karlsruhe vor. Die entsprechenden Regeln im Telekommunikationsgesetz wurden von dem obersten deutschen Gericht als verfassungswidrig eingestuft.

Geklagt hatten auch viele Anwälte und Steuerberater, deren Berufsausübung einen besonderen Schutz der Vertraulichkeit voraussetzt. Auch wenn Gesprächsinhalte nicht aufgezeichnet würden, sei die Speicherung der Kommunikationsverbindungen bereits ein erheblicher Eingriff in die von der Verfassung geschützten Grundrechte. Trotzdem bleibt die Datenspeicherung weiterhin möglich. Allerdings muss sie dezentral erfolgen und darf dem Staat nicht mehr unmittelbar zur Verfügung stehen. Die Auswertung von Telekommunikationsaktivitäten ist nur noch erlaubt, wenn ein hinreichender Verdacht auf schwere Kriminalität vorliegt. Alle bisher gespeicherten Daten müssen gelöscht werden und dürfen nicht neu erfasst werden, bis ein neues Gesetz vorliegt. Nicht betroffen sind Daten von Firmen, die eigenen Abrechnungs- oder Kommunikationszwecken dienen.

Arbeitszimmer weiterhin nach alter Rechtslage absetzbar

Der Bundesfinanzhof hat der Klage eines Lehrerehepaars stattgegeben, nachdem die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Freibetrag auf

der Lohnsteuerkarte eingetragen werden sollte. Das Finanzamt hatte dies mit Hinweis auf die seit 2007 geltenden Einschränkungen abgelehnt. Das oberste Finanzgericht hat aber Zweifel, ob diese Beschränkungen verfassungsgemäß sind. Nach diesem Urteil gelten wieder die Voraussetzungen vor 2007.

Demnach muss die berufliche oder betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 Prozent der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit betragen oder für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Da nun wieder die alte Rechtslage gilt, werden Aufwendungen allerdings lediglich bis zu einem Höchstbetrag von 1250 Euro berücksichtigt.

Baudenkmäler steuerbegünstigt

Baumaßnahmen an Baudenkmälern können steuerlich begünstigt sein. Dies ist von einer Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde abhängig. Dieser so genannte Grundlagenbescheid ist für die Finanzverwaltung bindend. Allerdings nur dann, wenn der Bescheid keinen Hinweis enthält, nachdem steuerrechtliche Fragen allein vom Finanzamt zu prüfen sind. In diesem Fall kann die Bewertung des Denkmalamts durch eine abweichende Entscheidung der Finanzbehörde unterlaufen werden. In diesen Fällen darf das Finanzamt eine Abgrenzung

zwischen Sanierung, Neubau und Erhaltungsaufwand vornehmen. Bestätigt die Denkmalbehörde jedoch die Förderung der begünstigten Aufwendungen, kann ein Eigentümer dies nach Treu und Glauben nur so verstehen, dass die Bescheinigung für das Finanzamt umfassend bindend ist. So entschied der Bundesfinanzhof.

Staatliche Zulagen auch für Mallorca-Rentner

Deutschen, die ihren Ruhestand im Ausland verbringen wollen, dürfen staatliche Förderungen der Riester-Rente nicht vorenthalten werden. Benachteiligt waren bisher insbesondere Rentner, die im Ausland wohnen. Sie mussten die Riester-Förderung zumindest teilweise zurückzahlen. Der Europäische Gerichtshof sieht darin eine unzulässige Diskriminierung. Künftig dürfen Mallorca-Rentner demnach ihre Zulagen behalten.

LESEN SIE WEITER
AUF SEITE 2

Erststudium als Werbungskosten abziehbar

Normalerweise sind Aufwendungen für ein Erststudium nur bis zu einem Höchstbetrag von 4000 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig. Wenn das Studium allerdings einer Berufsausbildung folgt, ist wie bei jeder anderen beruflichen Neuorientierung ein Werbungskostenabzug möglich. Dies führt zu einem vortragsfähigen Verlust, der sich in der darauf folgenden Berufstätigkeit steuermindernd auswirkt. Dies entschied der Bundesfinanzhof.

Betriebsaufgabe

Bei der Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebs muss der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn versteuert werden. Liegt er allerdings unter 181.000 Euro kann der Unternehmer einen Freibetrag in Anspruch nehmen, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im Sinne der Sozialversicherung dauernd berufsunfähig geworden ist. Dieser Freibetrag wird allerdings nur einmal im Leben gewährt.

Frist für Offenlegung

Offenlegungspflichtige Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim

elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Wird die Offenlegung versäumt, setzt das Bundesamt für Justiz dem Unternehmen eine Nachfrist von sechs Wochen. Danach drohen Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 bis 25.000 Euro.

„Gleitzone“ nicht für Auszubildende

Arbeitnehmer mit Einkünften zwischen 400 und 800 Euro im Monat, bezahlen niedrigere Beiträge zu den Sozialversicherungen. Dies gilt allerdings nicht für Auszubildende in dieser Einkommensregion. Sie müssen die vollen Beiträge bezahlen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind nach einem Urteil des Bundessozialgerichts nicht verfassungswidrig. Beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung allerdings weniger als 325 Euro im Monat, muss der Arbeitgeber die gesamten Sozialversicherungsbeiträge übernehmen.

Abschied von der Lohnsteuerkarte

Ab 2011 gibt es keine Lohnsteuerkarte mehr. Die Daten werden dann den Arbeitgebern über ein elektronisches Verfahren zum Abruf bereitgestellt. Vor der Weitergabe der letzten Lohnsteuerkarte sollten Arbeitnehmer die Eintragungen sorgfältig prüfen. Für

Berichtigungen und Änderungen der Steuerklassen sind vorerst noch die Gemeinden zuständig.

Regelmäßige Auswärtstätigkeit

Auch wenn ein Arbeitnehmer längerfristig bei einem Kunden eingesetzt wird, handelt es sich nicht um eine regelmäßige Arbeitsstelle. Demnach lassen sich Fahrtkosten statt nach Entfernungspauschale nach Reisekostengrundsätzen absetzen.